

Merkblatt

ZUR ANLIEFERUNG ASBESTHALTIGER ABFÄLLE BEI DEN ZENTRALDEPONIEN DÖRPEN UND VENNEBERG

ALLGEMEINES

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Am häufigsten wurden Weißasbest (Chrysotil) und Blauasbest (Krokydolith) verwendet. Da Asbest außerordentlich hitzebeständig und weitgehend chemikalienbeständig ist, wurde er zur Herstellung vielfältiger Produkte eingesetzt.

Asbesthaltige Abfälle werden je nach Asbestanteil gemäß der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugender Gefahrstoff bis zur Kategorie I (= sehr stark gefährdend, bei $\geq 2\%$ Asbestanteil) eingestuft.

Asbesthaltige Gefahrstoffe sind:

- asbesthaltige Stoffe (Gemische, die Asbest als Verunreinigung enthalten) und Zubereitungen (Gemische, denen Asbest gezielt zugesetzt wird)
- asbesthaltige Erzeugnisse (Produkte, die aus Asbest, asbesthaltigen Stoffen oder Zubereitungen hergestellt werden bzw. asbesthaltige Teile enthalten), bei deren Verwendung asbesthaltiger Staub entsteht oder freigesetzt werden kann.

Für gesundheitliche Auswirkungen sind Asbestfasern (Stäube), die durch schwache Faserbindung oder durch Brechen von asbesthaltigen Abfällen frei werden, verantwortlich. Eingeatmete Asbestfasern können Krankheiten wie z.B. Asbestose (Asbeststaublunge) auslösen und/oder kanzerogene Wirkungen entfalten.

Asbesthaltige Materialien müssen vor Beginn der eigentlichen Abbruch- und Umbaumaßnahmen ausgebaut und getrennt erfasst werden. Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass die Freisetzung von asbesthaltigem Staub durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik (z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten) unterbunden wird. Mit den entsprechenden Arbeiten dürfen nur Fachfirmen beauftragt werden, die über die notwendige Sachkunde gemäß den **Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten** verfügen. Demontierte asbesthaltige Produkte, wie z. B. Dachabdeckungen und Verkleidungen, dürfen nicht wieder verwendet werden und sind als Abfall zur Beseitigung den Zentraldeponien Dörpen und Venneberg zuzuführen. Asbestabfälle dürfen nicht dem Bauschuttrecycling zugeführt werden.

Bei Durchführung gewerblicher Arbeiten mit Asbest ist den **Gewerbeaufsichtsämtern Emden (für den Bereich Emsland Nord / Mitte) und Osnabrück (für den Bereich Emsland Süd)** der Umgang mit Asbest gemäß der TRGS 519 **anzuzeigen**.

EINTEILUNG VON ASBESTABFÄLLEN

Asbestabfälle werden in zwei Produktgruppen eingeteilt:

- Schwach gebundene Asbestprodukte haben in der Regel eine Rohdichte von **unter 1.000 kg/m³**. Hierzu zählen vor allem Spritzasbest und andere Produkte wie z. B. Leichtbauplatten, Asbestpappen und Dichtungsschnüre. Diese Abfälle dürfen ohne Vorbehandlung nicht bei den Zentraldeponien Dörpen und Venneberg angeliefert werden. Spritzasbest und Asbeststäube, die beseitigt werden sollen, sind zur Verhinderung einer Freisetzung von Asbestfasern mittels geeigneter anorganischer Bindemittel vorzugsweise am Anfallort zu verfestigen. Die Festkörper sollen eine Druckfestigkeit ≥ 10 N/mm² zum Zeitpunkt des Abtransportes erreichen.
- Fest gebundene asbesthaltige Abfälle haben bei Zementbindung in der Regel eine Rohdichte **von mehr als 1.400 kg/m³**. Dies sind insbesondere Asbestzementprodukte, die z. B. als ebene und profilierte Platten oder als Rohre in großem Umfang im Baubereich Verwendung fanden.

ANNAHME VON ASBESTHALTIGEN ABFÄLLEN BEI DEN ZENTRALDEPONIEEN DÖRPEIN UND VENNEBERG

Asbesthaltige Abfälle (Abfallschlüssel 170605* „asbesthaltige Baustoffe“) werden als gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) eingestuft. Bei den zu entsorgenden Asbestabfällen handelt es sich um „Abfälle zur Beseitigung“ im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG). Für Abfälle zur Beseitigung gilt die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 KrW-AbfG, so dass die Asbestabfälle dem Landkreis Emsland als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen sind. Eine Entsorgung der Asbestabfälle außerhalb des Landkreises Emsland ist nicht zulässig.

- Die asbesthaltigen Abfälle (Abfallschlüssel 17 06 05*) können unter Beachtung der Hinweise dieses Merkblattes bei der **Zentraldeponie Dörpen, Bundesstraße 401 (Nr. 100), 26892 Dörpen, Tel.-Nr. (04966) 9181-0**, angeliefert und abgelagert werden.
- Bei der **Zentraldeponie Venneberg, Bramscher Straße 50, 49811 Lingen, Tel.-Nr. (05906) 9305-0** werden asbesthaltige Abfälle seit dem 16.07.2009 nur noch in Kleinmengen (bis 1 t pro Anlieferung) angenommen.
- Asbesthaltige Nachspeicheröfen (Abfallschlüssel 160212* „gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten“) werden bei den Zentraldeponien Dörpen und Venneberg separat angenommen und durch ein Fachunternehmen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

ANNAHMEBEDINGUNGEN

Bei den Deponien Dörpen und Venneberg dürfen nur Asbestabfälle angeliefert werden, die soweit vorbehandelt sind, dass beim Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Die asbesthaltigen Abfälle müssen **staubdicht verpackt** sein. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass sie beim Entladen **nicht beschädigt** wird. Zur Gewährleistung dieser Bedingungen sind vorrangig speziell für die Asbestentsorgung zugelassene Gewebesäcke (Big Bags) zu verwenden. Die Asbestabfälle müssen deutlich mit dem Hinweis „Achtung Enthält Asbest“ gemäß Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein.

Das angelieferte Material muss vom Anlieferer selbst an der vorgesehenen Entladestelle abgeladen werden. Der Anlieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle **vorsichtig** nach Anweisung und Kontrolle des Deponiepersonals **entladen** werden und die Verpackung hierbei nicht beschädigt wird. Die asbesthaltigen Abfälle sind daher vom Anlieferer von Hand bzw. durch entsprechende Hilfsmittel (z.B. LKW mit Ladekran) abzuladen. Die Abfälle dürfen auf **keinen Fall geworfen oder gekippt** werden. Beim Transport asbesthaltiger Abfälle sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung Straße (GGVS) zu beachten.

NACHWEISFÜHRUNG

Bei einer Menge größer 20 Tonnen pro Anfallstelle und Jahr unterliegen asbesthaltige Abfälle der Andienungspflicht bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall (NGS) mbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover. Die Annahme und Ablagerung auf der Deponie Dörpen ist nur mit einem gültigen Entsorgungsnachweis gemäß der Nachweisverordnung - NachwV möglich.

Bei der Beseitigung von Mengen kleiner 20 Tonnen pro Anfallstelle und Jahr muss kein eigener Nachweis geführt werden. Die Annahme bei der Deponie Dörpen und der Deponie Venneberg (Kleinmengen bis 1 t pro Anlieferung) erfolgt über einen Sammelentsorgungsnachweis des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland. Bei der Anlieferung ist jedoch ein vollständig ausgefüllter Übernahmeschein vorzulegen.

HINWEISE FÜR PRIVATANLIEFERER UND GEWERBLICHE ANLIEFERER

Sind die Asbestabfälle bei der Anlieferung nicht ordnungsgemäß verpackt, werden die Anlieferer über die Gefahren von Asbest informiert und die nicht ordnungsgemäß behandelten Abfälle auf dem Deponiegelände sichergestellt. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle wird auf Kosten des Anlieferers vom Deponiebetreiber veranlasst. Auf Wunsch wird den Anlieferern entsprechendes Material und Schutzkleidung zur Verfügung gestellt, um unter Aufsicht die Abfälle selbst zu verpacken. Die Bereitstellung von Material bzw. die Mithilfe durch Deponiepersonal wird separat berechnet.

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland	Postanschrift:	Postfach 15 62	49705 Meppen	
	Dienstgebäude:	Ordeniederung 1	49716 Meppen	
	Gewerbeabfallberatung:	(05931) 44 - 1585	Abfallberatung:	(05931) 44 - 300
	Sekretariat:	(05931) 44 - 1610	Telefax:	(05931) 44 - 3722
	Internet:	www.awb-emsland.de		
	Email:	info@awb-emsland.de		